

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 7

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Strafrechtspflege. Das EJPD habe damit begonnen, sich im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit zuzuwenden.

Schliesslich lehnte es der Vertreter des Bundesrates ab, die Schaffung eines vom Interpellanten angeregten Bundesgesetzes über den Strafvollzug in die Wege zu leiten. Der Bundesrat erachte es aber als wünschbar, dass der innerhalb und zwischen den Strafvollzugskonkordaten eingeleitete Prozess zur Vereinheitlichung der grundlegenden Vollzugsbestimmungen weitergeführt werde. Abschliessend betonte Bundesrat Furgler, die in der Interpellation aufgegriffenen Punkte verlangten eine ständige Überprüfung, Anpassung und Verbesserung der Anstaltsbetriebe mit den baulichen Folgen und der Entlassenenhilfe als Ganzes. In der Praxis würden diese Bestrebungen zu einer weiteren Differenzierung der Anstalten führen, welche ihrerseits eine Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit bedinge.

Nationalrat Schaffer erklärte sich insofern von der Antwort des Bundesrates befriedigt, als die notwendigen Reformen und Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug energisch an die Hand genommen werden.

Entscheide

Die Konfiskation von Rauschgifthandelsvorteilen

Bundesgericht hält an extensiver Berechnungsweise fest
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat seine Rechtsprechung zur Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind, so ausgestaltet, dass dem Staate alles Erlangte abzuliefern ist, ohne dass die Gewinnungskosten abziehbar wären. Diese Praxis ist anhand des Artikels 24 des alten Betäubungsmittelgesetzes aufgebaut und unter der Herrschaft des neuen Artikels 58 des Strafgesetzbuches fortgesetzt worden. Das Bundesgericht hat nun beschlossen, trotz gewisser Kritik an dieser Rechtsprechung festzuhalten.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung gegenüber Rauschgifthändlern bleibt dabei, dass der Vermögensstand der Händler unmittelbar vor und nach dem Verkauf der Drogen zu vergleichen ist, um den dem Staate verfallenden, unrechtmässigen Vorteil zu ermitteln. Das Vermögen solcher Personen ist vor jenem entscheidenden Augenblick bereits durch die Kosten der Anschaffung der Betäubungsmittel, namentlich durch deren Kaufpreis, verringert. Da die Droge von deren Händlern nicht wieder rechtmässig in den Handel gebracht werden kann, steht dieser Vermögensverminderung nach Ansicht des Bundesgerichtes kein ausgleichendes Aktivum in Form von Waren gegenüber, die dem legalen Geschäftsverkehr zugänglich wären. Die gesamte Vermögensvermehrung vom Tiefstande im entscheidenden Moment bis zum Stande nach Eingang der Einnahme aus dem Weiterverkauf der Droge gilt daher als konfiszierbare unrechtmässige Bereicherung.

Auseinandersetzung mit Einwänden

Das Obergericht des Kantons Bern war mit dieser Betrachtungsweise nicht einverstanden. Es befürchtete, sie führe dazu, dass Betäubungsmittel schliesslich gar nicht mehr als Gegenstand von Vermögensdelikten gelten könnten, wenn sie nicht als Vermögensaktivum angesehen würden. Diebstähle von Drogen wären dann nicht mehr strafbar. Und das Zuger Strafgericht ging davon aus, dass das Bundesgericht auch Gütern, die nicht legal gehandelt werden können (z.B. Rationierungsmarken, Pässe, nicht betreibungsfähige Schulden), in anderen Zusammenhängen Vermögenswert und Bereicherungswirkung zugesprochen hatte. Es hatte damit deren Eignung, Objekt eines Vermögensdelikts zu sein, anerkannt. Hieraus folgerte das Zuger Strafgericht aber, der bei strafbarem Drogenhandel durch den Richter einzuziehende Vermögenswert bestehe aus der Differenz zwischen dem Einstands- und dem Wiederverkaufspreis des Rauschgifts. Ein Teil der Rechtslehre ist zum gleichen Ergebnis gelangt.

Das Bundesgericht hat nun präzisiert, dass es rechtswidrig besessenen Drogen keineswegs jeden Vermögenswert abspreche. Es ist lediglich der Meinung, dass das Vermögen des Besitzers sich dadurch nicht durch ein legal in den Geschäftsverkehr einfügbares Aktivum vermehrt habe. Es bleibt daher bei seiner den von der Einziehungsverfügung Betroffenen stärker belastenden Berechnungsweise des dem Staate verfallenen Betrages. Ist die angekaufte Droge beim Händler noch vorhanden, so wird sie nämlich beschlagnahmt. Ist sie bereits weiterverkauft – was rechtswidrig ist –, so erhält der Staat laut Artikel 58 Absatz 4 des Strafgesetzbuches für die nicht mehr vorhandene Ware eine Ersatzforderung gegen den Verkäufer, und zwar in der Höhe des von diesem erzielten unrechtmässigen Vorteils. Dem Staate verfallen somit sämtliche Vorteile aus dem unrechtmässigen Vorgang, und nicht etwa nur der Nettogewinn des illegal Handelnden. Vom gleichen Grundsatz ist Artikel 59 des Strafgesetzbuches über den Verfall von Geschenken und Zuwendungen für die Begehung strafbarer Taten beherrscht. Bedenken, die massivere Konfiskation von Mitteln behindere die Resozialisierung des betroffenen Täters, sind fehl am Platz. Denn die Vollzugsbehörde vermag durch Zahlungserleichterungen und Vollstreckungsaufschub der Situation des Verurteilten bei Wohlverhalten Rechnung zu tragen. Das Bundesgericht zog auch in Betracht, dass der genaue Betrag der Anschaffungskosten, die der illegale Drogenbesitzer hatte, oft schwer feststellbar ist.

Das hier beschriebene Bundesgerichtsurteil bestätigt ein Urteil des Waadtländer Kantonsgerichts, das die Beschlagnahme des gesamten Vermögensvorteils, den ein Rauschgift Händler erzielt hatte, zugunsten des Staates angeordnet hatte. Obschon das Kantonsgericht diese Vorteile nach der Berechnungsweise des Bundesgerichts ermittelt hatte, ersuchten die Verurteilten dieses um eine grundsätzliche Neuüberprüfung seiner Praxis. (Urteil vom 2.9.1978)

Dr. R.B.